

2. Kapitel**Gerichte****1. Abschnitt****Kreisgericht****§22****Bildung**

(1) Für jeden Land- oder Stadtkreis wird ein Kreisgericht gebildet. Bestehen in einem Stadtkreis Stadtbezirke, so wird für jeden Stadtbezirk ein Kreisgericht gebildet.

(2) Für mehrere Kreise sowie für die Stadtbezirke eines Stadtkreises kann ein Kreisgericht gebildet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§23**Zuständigkeit**

Das Kreisgericht ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über

- Rechtsverletzungen, Rechtsstreitigkeiten und andere Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Gerichte gegeben ist,
- Einsprüche gegen Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte,
- Vollstreckbarkeitsklärungen von Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte,
- Einsprüche gegen die Nichtaufnahme in die Wählerliste zur Wahl der Volksvertretungen,
- Anträge auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung wegen einer Verfehlung.

§24**Aufgaben gegenüber den gesellschaftlichen Gerichten**

(1) Das Kreisgericht gewährleistet die einheitliche Rechtsanwendung in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte im Territorium.

(2) Das Kreisgericht leitet die Tätigkeit der Schiedskommissionen an und qualifiziert die Mitglieder der Schiedskommissionen für die Lösung ihrer Aufgaben.

(3) Das Kreisgericht unterstützt die Vorstände des FDGB und die Betriebsgewerkschaftsleitungen bei der Anleitung und Schulung der Mitglieder der Konfliktkommissionen.

§25**Besetzung und Organe**

(1) Das Kreisgericht ist mit dem Direktor, mit einem oder mit mehreren Stellvertretern des Direktors und der erforderlichen Anzahl von Richtern und Schöffen sowie Sekretären und weiteren Mitarbeitern besetzt.

(2) Die Rechtsprechung des Kreisgerichts wird durch die Kammern ausgeübt. Die Kammern verhandeln und entscheiden in der Besetzung mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei Schöffen. Der Direktor kann in jedem Verfahren den Vorsitz übernehmen. Soweit die Mitwirkung von Schöffen nicht gesetzlich vorgesehen ist, entscheidet außerhalb der Verhandlungen der Vorsitzende allein.

(3) Das Kreisgericht verhandelt und entscheidet durch einen Richter, soweit das in Gesetzen vorgesehen ist.

§26**Aufgaben des Direktors**

(1) Der Direktor leitet die Tätigkeit des Kreisgerichts und nimmt an der Rechtsprechung teil. Er ist verantwortlich für die Anleitung der Mitarbeiter zur ordnungsgemäßen und gesellschaftlich wirksamen Durchführung der dem Kreisgericht übertragenen Aufgaben und für die Anleitung der Schöffen. Er gewährleistet die Durchsetzung der von den übergeordneten Justizorganen gestellten Aufgaben und das Zusammenwirken des Kreisgerichts mit den örtlichen Volksvertretungen des Territoriums und ihren Organen sowie mit dem Staatsanwalt des Kreises und den Leitern der anderen Staatsorgane, insbesondere der Sicherheitsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen,

in den Vorständen der Genossenschaften und den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen des Kreises, insbesondere mit dem Kreisvorstand des FDGB.

(2) Der Direktor des Kreisgerichts ist für die Erfüllung seiner Leitungsaufgaben dem Direktor des Bezirksgerichts verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§27**Sekretäre des Kreisgerichts**

Die Sekretäre des Kreisgerichts nehmen die ihnen durch Gesetz und andere Rechtsvorschriften zugewiesenen gerichtlichen Aufgaben wahr. Der leitende Sekretär ist darüber hinaus für die Durchsetzung der ihm übertragenen materiellen, finanziellen und technisch-organisatorischen Aufgaben am Kreisgericht verantwortlich. Er leitet die Sekretäre des Kreisgerichts und weitere ihm unterstellte Mitarbeiter an.

§28**Rechtsauskunft**

(1) Die Bürger erhalten bei den Kreisgerichten unentgeltlich Auskünfte über das sozialistische Recht und über die Möglichkeiten zur Wahrnehmung ihrer gesetzlich geschützten Rechte und Interessen.

(2) Die Kreisgerichte unterstützen die Bürger bei der Aufnahme von Anträgen oder Klageschriften.

2. Abschnitt**Bezirksgericht****§29****Bildung und Stellung**

(1) Für jeden Bezirk wird ein Bezirksgericht gebildet.

(2) Das Bezirksgericht ist ein Organ der Rechtsprechung und leitet im Bezirk die Tätigkeit der Kreisgerichte und der gesellschaftlichen Gerichte zur Gewährleistung der einheitlichen und wirksamen Rechtsanwendung und sichert die Erfüllung der Leitungsaufgaben an den Kreisgerichten.

§30**Zuständigkeit**

(1) Das Bezirksgericht ist als Gericht erster Instanz zuständig für die Verhandlung und Entscheidung auf dem Gebiet des Strafrechts

- über Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, über Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik,
- über vorsätzliche Tötungsverbrechen,
- über Verbrechen gegen die Volkswirtschaft, soweit nicht der Staatsanwalt Anklage beim Kreisgericht erhebt,
- über andere Strafrechtsverletzungen, die wegen ihrer Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge vom Staatsanwalt des Bezirkes beim Bezirksgericht angeklagt oder vom Direktor des Bezirksgerichts vor Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Kreisgericht an das Bezirksgericht herangezogen werden.

(2) Das Bezirksgericht ist als Gericht erster Instanz zuständig für die Verhandlung und Entscheidung auf den Gebieten des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts über Rechtsstreitigkeiten, in denen vor Eintritt in die mündliche Verhandlung des Kreisgerichts wegen ihrer Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge der Staatsanwalt des Bezirkes die Verhandlung vor dem Bezirksgericht beantragt oder der Direktor des Bezirksgerichts sie an das Bezirksgericht hefanzieht.

(3) Für die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten des Patent-, Muster-, Kennzeichen- und Urheberrechts ist das Bezirksgericht Leipzig in erster Instanz ausschließlich zuständig. Darüber hinaus kann durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts Leipzig bestimmt werden.

(4) Das Bezirksgericht ist als Gericht zweiter Instanz für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel des Protestes und der Berufung gegen Urteile der Kreis-